

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach
den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens
und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler-
und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas)**

Entwurf Anhörung

Stand: 26.01.2026

Regulierungskammer Hessen

Geschäftszeichen: 0458-RegKH-023-a-60-04-01-00001#2026-00001

Beschluss-Nr: [Zahl]/2026

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

wegen Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen,

hat die

Regulierungskammer Hessen
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
- RegKH -

durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n	[NAME]
die/den Beisitzer/in	[NAME]
die/den Beisitzer/in	[NAME]

am [DATUM] beschlossen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie (GBK) der Bundesnetzagentur (BNetzA) eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber vom 08.12.2025 (RAMEN Gas), BNetzA-Aktenzeichen: GBK-25-01-2#1, ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen anwendbar.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Mit dieser Festlegung erklärt die Regulierungskammer Hessen die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) für anwendbar. Die Vorgaben der Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas gelten im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen.

Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses („Netze. Effizient. Sicher. Transformatiert.“) hat die BNetzA durch die GBK verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber und für Gasverteilernetz- und Fernleitungsnetzbetreiber aufgeteilt. Am 18.06.2025 stellte die GBK unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-2#1 der BNetzA verwiesen. Die Festlegung RAMEN Gas wurde am 08.12.2025 erlassen.

Die Tenorziffern 16.7 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas haben folgenden Inhalt:

„16.7 ¹Kleinstnetzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR können wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 und den Vorgaben nach Ziffer 2.4 ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung der Ziffer 16.8 bis 16.10 für ihren Zuständigkeitsbereich einführt. ²Die Verpflichtungen gemäß § 6b EnWG bleiben unberührt.

16.8 ¹Für die fünfte Regulierungsperiode bestimmt sich als Voraussetzung für die Kleinstnetzbetreiberregelung nach Ziffer 16.7 S. 1 die angepasste Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten anhand der nach § 23b EnWG veröffentlichten angepassten Erlösobergrenze des Basisjahres 2025. ²Innerhalb der fünften Regulierungsperiode sind die Salden des Regulierungskontos nach § 5 ARegV bei der Bestimmung der angepassten Erlösobergrenze für die Kalkulation der Entgelte zu berücksichtigen.

³Ab der sechsten Regulierungsperiode hat ein Netzbetreiber, für den in der vorherigen

Regulierungsperiode die Kleinstnetzbetreiberregelung galt oder für den noch keine Erlösobergrenze bestimmt worden ist, nebst dem Antrag auf Zugang zur Kleinstnetzbetreiberregelung die Umsatzerlöse aus dem Netzbetrieb aus seinem Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b EnWG sowie die Abrechnung der vorgelagerten Netzkosten vorzulegen, um nachzuweisen, dass der Netzbetreiber unter dem Schwellenwert gem. Ziffer 16.7 liegt. ⁴Bei der Bestimmung des Schwellenwertes ist weiterhin eine Bereinigung um vorgelagerte Netzkosten vorzunehmen.

16.9 ¹Ziffer 16.6 S. 1 und 2 gelten entsprechend für die Kleinstnetzbetreiberregelung. ²Der Netzbetreiber ist an das gewählte Verfahren für die Dauer einer Regulierungsperiode gebunden. ³Die Landesregulierungsbehörden übermitteln der Bundesnetzagentur spätestens zum 31. Mai des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Jahres eine Liste der Netzbetreiber, die von der Kleinstnetzbetreiberregelung Gebrauch machen werden.

16.10 ¹Jeder Netznutzer und Letztverbraucher eines Kleinstnetzes kann eine Überprüfung der Entgelte durch die zuständige Regulierungsbehörde verlangen. ²Es wird vermutet, dass die Bestimmung der Netznutzungsentgelte den rechtlichen Vorgaben entspricht, wenn der Betreiber des Kleinstnetzes kein höheres Entgelt fordert als der Betreiber des vorgelagerten Energieversorgungsnetzes für die Nutzung des an das Kleinstnetz angrenzenden Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netzebene; grenzen mehrere Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung auf gleicher Netzebene an, ist das niedrigste Entgelt maßgeblich.“

Die in Tenorziffer 16.9 S. 1 RAMEN Gas in Bezug genommen ersten beiden Sätze der Tenorziffer 16.6 RAMEN Gas, welche auf die Kleinstnetzbetreiberregelung entsprechende Anwendung finden, haben folgenden Inhalt:

„16.6 ¹Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, haben dies bei der Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen. ²Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen. [...]“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit der Regulierungskammer Hessen ergibt sich aus § 54 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG.

Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG in Verbindung mit Tenorziffer 16.7 S. 1 RAMEN Gas.

Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösbergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Gas und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.

Diese Erklärung der Anwendbarkeit der Kleinstnetzbetreiberregelung im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen erfolgt durch Tenorziffer 1 dieser Festlegung.

Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Ziffer 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas) im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen Anwendung finden.

Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Gas vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden.

Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Hessen.

Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.8 RAMEN Gas i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Gas demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an dem vereinfachten Verfahren teilnehmen wollen, dies bei der Regulierungskammer Hessen jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme am vereinfachten Verfahren innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

III.

Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Hessen, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs.1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen ist der Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungskammer Hessen zwei Wochen verstrichen sind.

Am 26.01.2026 wurde der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit der Stellungnahme bis zum 23.02.2026 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen bekannt gegeben.

Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt (§ 66 Abs. 3 EnWG).

IV.

Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG erfolgen, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. § 87b Absatz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist entsprechend anzuwenden.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, [DATUM]

[NAMEN]

[UNTERSCHRIFTEN]